

Statut der in der Utrechter Union vereinigten alkatholischen Bischöfe

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue
internationale de théologie**

Band (Jahr): **91 (2001)**

Heft [4]

PDF erstellt am: **23.08.2023**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-404942>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Statut der in der Utrechter Union vereinigten altkatholischen Bischöfe

A Präambel:

Die ekklesiologischen Grundlagen der Utrechter Union

- 1 Die Utrechter Union ist eine Gemeinschaft von Kirchen und der sie leitenden Bischöfe, die entschlossen sind, den Glauben, den Kultus und die wesentliche Struktur der ungeteilten Kirche des ersten Jahrtausends zu bewahren und weiterzutragen. Am 24. September 1889 wurde dieser Entschluss von in Utrecht versammelten Bischöfen in drei Texten dokumentiert, die zusammen die «Utrechter Konvention» bilden: «Erklärung», «Vereinbarung» und «Reglement». In ihrer Vereinigung zu einer Bischofskonferenz, der später weitere Bischöfe beitraten, kam zudem die volle kirchliche Gemeinschaft der von ihnen repräsentierten Kirchen zum Ausdruck.¹
- 2 In der für altkatholische Lehre grundlegenden «Utrechter Erklärung» bekennt sich die im Umfeld des Ersten Vatikanischen Konzils gebildete Gemeinschaft der Utrechter Union zum katholischen Glauben, wie er in der Kirche in Ost und West von den sieben Ökumenischen Synoden ausgesprochen wurde. Sie bejaht den historischen Vorrang des Bischofs von Rom als *primus inter pares*, lehnt aber die Papstdogmen des genannten Konzils und eine Anzahl anderer päpstlicher Verlautbarungen, sofern sie mit der Lehre der Alten Kirche im Widerspruch stehen, ab. Sie bekräftigt ihren Glauben an Wesen und Geheimnis der Eucharistie. Im weiteren weiss sich die Utrechter Union auf die Aufgabe verpflichtet, alles zu tun, was die Spaltungen der Kirche überwinden hilft, und auf der Grundlage des Glaubens der ungeteilten Kirche Einheit und Gemeinschaft mit anderen Kirchen zu suchen und festzustellen.
- 3 Wie in der Folge immer deutlicher erkannt und ausgesprochen wurde, implizieren die bestehende Utrechter Union und die Utrechter Konvention (deren Teile «Vereinbarung» und «Reglement» 1952 und 1974 schon zweimal revidiert wurden) eine bestimmte Sicht der Kirche.

- 3.1 Sie setzt voraus, dass jede Gemeinschaft von Menschen, die durch die Versöhnung in Jesus Christus, und durch die Sendung und das andauernde Werk des Heiligen Geistes in einem Ortskreis um einen Bischof zur Einheit konstituiert ist und in der Eucharistie ihre Mitte hat, eine vollständige und ihre Aufgaben vor Ort eigenständig erfüllende Kirche ist. Jede im gemeinsamen Glauben lebende Ortskirche mit ihren unabdingbaren synodalen, Amt und Laienschaft miteinander verbindenden Strukturen, die Gemeinschaft und Einheit zur Geltung bringen, ist somit eine Vergegenwärtigung der «einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche», von der das ökumenische Glaubenssymbol von Nizäa-Konstantinopel (381) spricht.
- 3.2 Jede Ortskirche ist «katholisch», weil sie einerseits an der ganzen, Gott und Mensch, Himmel und Erde umfassenden Wirklichkeit des Heils und der Wahrheit teilhat und darin ihre Einheit findet und weil sie andererseits mit anderen Ortskirchen, in denen sie ihr eigenes Wesen erkennt und anerkennt, in Einheit und Gemeinschaft verbunden ist. So erweist sich die Katholizität einer jeden Ortskirche in ihrer Einheit und Gemeinschaft mit anderen Ortskirchen, deren im Heilswirken des dreieinen Gottes gründende Identität im Glauben erkannt wird. Auch die Einheit und Gemeinschaft von Ortskirchen in ihrer bistumsübergreifenden Verbindung – also üblicherweise in Zusammenschlüssen wie Nationalkirchen, Kirchenprovinzen, Patriarchaten – ist eine Vergegenwärtigung der «einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche»; sie ist es aber nicht in der Gestalt einer Art von Super-Bistum mit überregionaler oder gar universaler Ausdehnung, sondern als Gemeinschaft von bischöflich-synodalen Ortskirchen. In dieser Perspektive ist das Verhältnis von Eigenständigkeit der Ortskirche (in Bezug auf die Selbstverwaltung im weitesten Sinn) und überortskirchlicher Verpflichtung jeder Ortskirche (in Bezug auf die Gemeinschaft von Ortskirchen) zu sehen.

Dass diese Einheit und Gemeinschaft seit langem nicht universal unter allen Kirchen gegeben ist, ist Folge menschlicher Beschränktheit und Sünde, und dadurch wird verdunkelt, dass Gott in Jesus Christus die Menschen, die sich seinem Ruf öffnen, mit sich versöhnt und zur Partnerschaft berufen hat. Daraus erwächst für jede Kirche die Verpflichtung, in Gehorsam gegenüber dem Willen Gottes und in Treue zur gemeinsamen Tradition zu klären, ob bestehende Trennungen weiterhin als unumgänglich zu verantworten sind bzw. ob nicht vielmehr die eigene Katholizität in der getrennten Kirche zu erkennen ist.

-
- 3.3 Jede Ortskirche ist Leib Christi, in dem die im Namen des dreieinigen Gottes Getauften und Gefirmten und in der Eucharistie immer wieder Geeinten durch die verschiedenen Gaben des Heiligen Geistes zu einem vielfältigen, gemeinschaftlichen Lebensvollzug in *martyria*, *leitourgia* und *diakonia* berufen, ermächtigt und geheiligt werden. Sie ist in Gemeinschaft mit den anderen Ortskirchen das Volk desjenigen Gottes, der Israel als ein Zeichen des Heils erwählt und den Abraham verheissenen Segen in der Kraft des Evangeliums allen Völkern erschlossen hat. Sie ist als Zeichen der in Jesus Christus anbrechenden Erneuerung der Schöpfung auf einem Weg zur Vollendung, den all ihre Glieder in Umkehr und Hoffnung zu gehen haben.
- 3.4 Die Katholizität der Kirche wird in der Kontinuität mit ihrem soteriologisch-trinitarischen Ursprung durch diejenigen Elemente und Vorgänge wahrgenommen, die mit dem umfassenden Ausdruck «apostolische Sukzession» bezeichnet werden. Damit ist gemeint, dass das gesamte kirchliche Handeln in Wort und Sakrament, Lehre und Amt sich in Raum und Zeit von der vom Geist geleiteten Sendung Jesu Christi und der Apostel herleitet und herleiten muss. Dazu gehört vorrangig die Weitergabe des geistlichen Amtes durch Gebet und Handauflegung. Die apostolische Sukzession der Kirche verlangt die volle kirchliche Gemeinschaft der von den Bischöfen zusammen mit dem Presbyterkollegium geleiteten, synodal verfassten katholischen Kirchen. Sie kommt besonders deutlich in der Weihe eines ortskirchlich gewählten Bischofs durch die anderen Bischöfe zur Geltung.
- 4 Das alles bedeutet im Blick auf die Utrechter Union, dass in erster Linie den Bischöfen die Aufgabe übertragen ist, der Bewahrung der Katholizität der Kirche in der Einheit der Glaubensüberlieferung zu dienen, bei sich aufdrängenden neuen Fragen Stellung zu nehmen und im Hinblick auf die Beziehungen mit anderen Kirchen Beschlüsse zu fassen. Denn sie stehen im Schnittpunkt der primären Zuordnung zu ihrer Orts- oder Nationalkirche als Einzelne einerseits und der Erstverantwortung für die Gemeinschaft der Orts- und Nationalkirchen als Kollegium andererseits. In ihren synodalen Versammlungen, d.h. den IBK-Sitzungen, kommt die konziliar strukturierte Einheit und verbindliche Gemeinschaft eigenständiger katholischer Kirchen – seien diese Einzelbistümer oder nationale Zusammenschlüsse von Bistümern – zum Ausdruck.
- 4.1 In der Rezeption durch die Kirche erweist sich, dass die in einem

umfassenden konziliaren Prozess vorbereiteten und getroffenen Entscheidungen der Bischöfe vom Geist Gottes angestossen sind und dem Willen Gottes für die Sendung seiner Kirche entsprechen. Das Geschehen der Rezeption schliesst mithin die Partizipation und Mitverantwortung der Getauften (Geistliche und Laien) am genannten Prozess sowohl innerhalb einer jeden Orts- oder Nationalkirche (Synoden oder andere verantwortliche Organe) als auch innerhalb der Utrechter Union als ganzer ein. Es ist aber als ein vom Geist Gottes geleitetes Geschehen rechtlich nicht umfassend und schon gar nicht abschliessend zu regeln.

- 5 Wo in Entsprechung zur ökumenischen Selbstverpflichtung der Utrechter Union mit Kirchen ausserhalb der Union kirchliche Gemeinschaft besteht oder auf Grund theologischer Klärungen eine solche als verantwortbar und gefordert erscheint, haben in Konsequenz der obigen Ausführungen die Bischöfe der Union dafür Sorge zu tragen, dass mit diesen Kirchen gegenseitige Konsultationen gepflegt werden.
- 6 Zur Aufrechterhaltung ihrer Gemeinschaft und zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben geben sich die Bischöfe der Utrechter Union in Entsprechung zu den oben aufgeführten Grundlagen die folgende «Innere Ordnung» und anschliessend die erforderliche «Geschäftsordnung». Dabei setzen sie voraus, dass sowohl sie als auch alle Gläubigen sich von der Gesinnung leiten lassen, wie sie in den Worten der hl. Bischöfe Cyprian von Karthago und Ignatius von Antiochien zum Ausdruck kommt: Nichts ohne den Rat des Presbyteriums und ohne die Zustimmung des Volkes entscheiden (Ep. 14,4); nichts ohne den Bischof tun (Phld. 7,2).

B Die Innere Ordnung

Art. 1

Zur Internationalen altkatholischen Bischofskonferenz (IBK) der Utrechter Union gehören die Bischöfe, die,

- a) sich zusammen mit ihren Kirchen zur «Utrechter Erklärung» vom 24. September 1889 bekennen;
- b) die Katholizität des Amtes, der Lehre und des Kultus in apostolischer Sukzession bewahren;

-
- c) mit ihren Kirchen zusammen in voller kirchlicher Gemeinschaft mit den anderen Kirchen der Utrechter Union stehen;¹
 - d) von den Mitgliedern der Utrechter Union als rechtmässig gewählt und als kanonisch geweiht anerkannt werden und das katholische Bischofsamt in ihrer Kirche ausüben;
 - e) anderen Kirchen gegenüber keine Verbindungen und Verpflichtungen haben, die im Gegensatz zur «Utrechter Erklärung» und zum vorliegenden Statut stehen;
 - f) die ihre Funktion als ordentliche Bischöfe ausüben, also Kirchen, d.h. Bistümer, leiten.²

Art. 2

Die IBK beeinträchtigt die Jurisdiktion ihrer Mitglieder in deren Ortskirchen nicht.

Art. 3

Die IBK hat folgende Aufgaben:

- a) sie fasst in allen die Aufrechterhaltung der Gemeinschaft betreffenden organisatorischen oder disziplinären Angelegenheiten und hinsichtlich gemeinsamer Unternehmungen die nötigen Beschlüsse;
- b) sie nimmt in strittigen Fragen des Glaubens und des damit zusammenhängenden ethischen Verhaltens sowie der Kirchenordnung Stellung;
- c) sie gibt, wenn dies durch Anfragen oder durch die Verhältnisse geboten ist, im Namen der Union Glaubens- und Grundsatzserklärungen ab;
- d) sie ordnet die Beziehungen zu anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften;
- e) sie entscheidet über die Aufnahme einer Kirche in die Utrechter Union;
- f) sie entscheidet, abgesehen von dem in Art. 8 geordneten Verfahren, über die Aufnahme eines Bischofs in die IBK;

¹ Zurzeit ist, wie die IBK-Erklärung vom 14. Juli 1997 feststellt, wegen der fehlenden allseitigen Anerkennung der Ordination von Frauen zum priesterlichen Amt die volle kirchliche Gemeinschaft der Mitgliedskirchen der Utrechter Union nicht mehr gegeben.

² Der *Prime Bishop* der *Polish National Catholic Church* ist, obwohl er zurzeit kein Bistum leitet, Mitglied der IBK.

- g) sie stellt fest, ob ein Bischof das Bekenntnis der «Utrechter Erklärung», die Katholizität des Amtes, der Lehre und des Kultus oder dieses «Statut» gröblich verletzt oder sich ernstlich gegen die sittliche Ordnung vergangen hat, und entscheidet, ob ihm die Mitgliedschaft bei der IBK aberkannt werden müsse;
- h) sie leitet, wenn immer möglich, betreffend Fragen im Sinn von Art. 3 lit. b bis d in gesamtaltkatholischen Gesprächsforen (z.B. Internationale Altkatholische Theologenkonferenz, Internationaler Altkatholikenkongress) unter Beizug der Informations- und Kommunikationsstelle einen Meinungsbildungsprozess ein;
- i) sie übt über altkatholische Gemeinden und Gruppierungen, die ausserhalb der Ortskirche eines Mitglieds der IBK bestehen oder in Bildung begriffen sind, Jurisdiktion aus, die sie durch einen oder mehrere Bischöfe (seien sie Mitglieder der IBK oder nicht) vollziehen lässt;
- j) sie unterhält im Hinblick auf die Utrechter Union und weitere Kirchen eine permanente Informations- und Kommunikationsstelle, die von einer theologisch qualifizierten Person geleitet wird;
- k) sie unterhält eine Dokumentationsstelle für altkatholische Literatur und Publikationen der Mitgliedskirchen der Utrechter Union.

Art. 4

Jedes Mitglied der IBK ist verpflichtet,

- a) an den Sitzungen der IBK teilzunehmen;
- b) Probleme, Einsichten und Entwicklungen, die im Begriff sind, über seine Kirche hinaus Bedeutung zu erhalten und somit die Utrechter Union als solche zu betreffen, der IBK frühzeitig und mit einer hinreichenden Erläuterung zur Kenntnis zu bringen und als traktandiertes Geschäft zur Stellungnahme vorzulegen;
- c) über Fragen im Sinne von Art. 3 lit. b bis d, die in der IBK vor der Behandlung stehen, unter Beizug der Informations- und Kommunikationsstelle in seiner Kirche eine Meinungsbildung einzuleiten, damit er sich in der IBK in Kenntnis der Überzeugung in seiner Kirche äussern kann;
- d) Erklärungen und Stellungnahmen der IBK in Fragen des Glaubens und des damit zusammenhängenden ethischen Verhaltens sowie der Kirchenordnung in seiner Kirche unter Angabe der Begründung als Lehraussagen der in der Utrechter Union vereinigten Bischöfe bekannt zu machen;

-
- e) die Beschlüsse der IBK über Disziplin, Organisation und gemeinsame Unternehmungen in seiner Kirche nach deren inneren Ordnung selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen;
 - f) die Beschlüsse der IBK über Beziehungen zu anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften in seiner Kirche auf geeignete Weise umzusetzen;
 - g) die nach längerer Zeit feststellbare faktische Nichtrezeption von Beschlüssen der IBK in seiner Kirche der IBK zur Kenntnis zu bringen.

Art. 5

- a) Ein Mitglied der IBK im Sinn von Art. 1 lit. f ist bei Entscheidungen im Sinn von Art. 3 lit. a bis g grundsätzlich zur Stimmabgabe verpflichtet.
Ein Mitglied nimmt an der Abstimmung über eine Frage, die seine persönlichen Interessen unmittelbar betrifft, nicht teil.
- b) Ein Bischof, der an einer Sitzung nicht teilnimmt, muss einen anderen Bischof der eigenen oder einer anderen Kirche der Utrechter Union (sei er Mitglied der IBK oder nicht) oder eine andere geistliche Person seiner Kirche ermächtigen, für ihn zu sprechen und die Stimme abzugeben.
- c) Im Falle einer Sedisvakanz kann die betreffende Kirche den Bis­tumsverweser oder eine andere geistliche Person als Beobachter mit beratender Stimme zu den Verhandlungen entsenden.
Lässt sich die betreffende Kirche durch einen ordentlichen Bischof derselben Nationalkirche repräsentieren, so kann er bei Abstimmungen nur die ihm zustehende eine Stimme abgeben.
- d) Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung von Abstimmungsergebnissen nicht berücksichtigt.

Art. 6

- a) Bei Entscheidungen und Stellungnahmen im Sinn von Art. 3 lit. b bis d tritt das im Folgenden beschriebene Verfahren in Kraft.
Dasselbe gilt, wenn eine zur Entscheidung stehende Frage nach einer ersten Beratung im Schosse der IBK von zwei ihrer Mitglieder als eine Frage beurteilt wird, welche die weitere Aufrechterhaltung der Gemeinschaft der Utrechter Union berührt.
- b) Dieses Verfahren sieht zunächst vor, dass die IBK eine Frist vereinbart, innerhalb derer in allen Nationalkirchen – gegebenenfalls auch auf gesamtkatholischen Gesprächsforen – zur anstehenden Frage

eine Konsultation durchgeführt wird, deren Ergebnisse sowohl den Mitgliedern der IBK wie auch den synodalen Leitungsinstanzen der Nationalkirchen bekannt gemacht werden. Gleichzeitig wird auch mit einfacher Mehrheit bestimmt, wann die betreffende Frage zur weiteren Beschlussfassung wieder auf die Tagesordnung der IBK gesetzt wird.

- c) Die erneut auf die Tagesordnung gesetzte Frage wird in zweiter Lesung von den Bischöfen beraten. Dabei sind insbesondere die schriftlich vorliegenden Ergebnisse der Konsultationen und allenfalls von weiteren in Auftrag gegebenen Expertisen, sowie die möglichen Auswirkungen einer Entscheidung in der Utrechter Union und für ihre bestehenden zwischenkirchlichen Beziehungen zu berücksichtigen.
- d) Auf die zweite Lesung folgt in der Regel eine Abstimmung, an der alle anwesenden Mitglieder der IBK teilnehmen.
- e) Ergibt sich eine einstimmige Entscheidung, so wird sie den Mitgliedskirchen als eine Entscheidung der IBK unter Angabe der Begründung mitgeteilt.
- f) Ergibt sich keine einstimmige, aber doch eine einmütige Entscheidung in dem Sinn, dass aus jeder Nationalkirche eine Mehrheit der Bischöfe zustimmt, so wird sie den Mitgliedskirchen als eine Entscheidung der IBK unter Mitteilung der Argumente der Zustimmenden sowie der Argumente der Ablehnenden bekannt gegeben.
- g) Ergibt sich keine einstimmige oder einmütige Entscheidung gemäss Art. 6 lit. e und f, so ist keine Entscheidung der IBK zustande gekommen, und das Geschäft wird von der Tagesordnung der IBK abgesetzt. Dieses Ergebnis wird den Kirchen der Utrechter Union unter Mitteilung der in der IBK, in den Ortskirchen und allenfalls in gesamtaltkatholischen Gesprächsforen vorgetragenen Argumente bekannt gegeben.

Art. 7

- a) Entscheidungen über die Aufnahme einer Kirche in die Utrechter Union (Art. 3 lit. e) werden gemäss Art. 6 lit. e bis g getroffen.
- b) In allen übrigen Fragen gilt eine Entscheidung als zustande gekommen, wenn die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder der IBK ihr zustimmt.

Art. 8

Die Wahl eines Bischofs wird von der betreffenden Kirche gemäss ihrer

Ordnung vorgenommen, seine Weihe wird durch die Bischöfe der Utrechter Union vollzogen.

Art. 9

- a) Die betreffende Kirche nimmt die Wahl in Kenntnis der folgenden, von der IBK festgelegten Weihehindernisse vor:
 - eine den Anforderungen des bischöflichen Amtes nicht genügende theologische Ausbildung und seelsorgerliche Erfahrung;
 - eine der Würde des bischöflichen Amtes nicht entsprechende Lebensführung.
- b) Die Wahl eines Bischofs wird durch die verantwortliche Kirchenbehörde allen Mitgliedskirchen der Utrechter Union unter Beigabe der dazugehörigen Protokolle angezeigt.
- c) Der Präsident der IBK informiert seinerseits die Mitglieder der IBK über die erfolgte Wahl.
- d) Falls ein Mitglied der IBK innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe der Wahl durch den Präsidenten bei diesem schriftlich Einspruch gegen den Wahlvorgang oder die Person des zu weihenden Gewählten erhebt, wird die Frage auf einer Sondersitzung der IBK – unter Anhörung der betreffenden Kirche – behandelt und mit einfacher Mehrheit über die Weihe durch die Bischöfe der Utrechter Union entschieden.

Verweigert die IBK den Vollzug der Weihe, liegt es an der betreffenden Kirche, daraus die entsprechenden Konsequenzen ziehen.
- e) Trifft drei Wochen nach Bekanntgabe der Wahl durch den Präsidenten der IBK bei diesem kein Einspruch gegen den Wahlvorgang oder die Person des zu weihenden Gewählten ein, schickt der Präsident dem Weihekandidaten ein Exemplar der «Utrechter Erklärung» und des «Statuts der in der Utrechter Union vereinigten altkatholischen Bischöfe» zu mit der Aufforderung, seine Zustimmung mit seiner Unterschrift zu dokumentieren.
- f) Sobald die «Utrechter Erklärung» und das «Statut der in der Utrechter Union vereinigten altkatholischen Bischöfe» mit der Unterschrift des Weihekandidaten beim Präsidenten der IBK eingetroffen ist, informiert dieser die Mitglieder der IBK, dass die Weihe vollzogen werden kann; er teilt dies auch der verantwortlichen Behörde der betreffenden Kirche schriftlich mit.
- g) Wenn ein Mitglied der IBK eine von ihr verweigerte Weihe vollzieht (Art. 9 lit d), so ist seine Mitgliedschaft in der IBK *ipso facto*

suspendiert bis zu einer endgültigen Entscheidung der IBK auf ihrer nächsten Sitzung gemäss Art. 3 lit.g.

Art. 10

- a) Zur Weihe werden von der betreffenden Kirche alle Bischöfe der Utrechter Union eingeladen.
- b) Wenn immer möglich, sollen unter den drei Hauptkonsekratoren ordentliche Bischöfe verschiedener nationalkirchlicher Traditionen sein. Wenn immer möglich, soll der Vorgänger nicht zu den drei Hauptkonsekratoren gehören.

Art. 11

- a) Die Bischöfe gehen anderen Bischöfen oder Kirchen gegenüber keine Amt, Lehre oder Kultus betreffende Verpflichtungen ein noch heben sie solche auf, ohne dass dies vorher von der IBK gemeinschaftlich beraten und gebilligt worden ist.
- b) Insbesondere verpflichten sich die Bischöfe, keine Bischofsweihe für andere Kirchen ohne die Zustimmung der IBK zu erteilen oder an der Handauflegung teilzunehmen.
- c) Für Bischofsweihen in Kirchen, mit denen die Utrechter Union in voller kirchlicher Gemeinschaft steht, genügt ein Beschluss des Büros, der den übrigen Mitgliedern der IBK mitgeteilt wird.

Art. 12

Die Bischöfe teilen einander die Kirchenverfassungen, ihre generellen Ordnungen, ihre Hirtenbriefe, ihre offiziellen Gebet- und Gesangbücher, Rituale, Pontifikale, Katechismen, Lehrbücher, die jährlich erneuerten Verzeichnisse ihrer Geistlichen, die Protokolle ihrer Synode, die Prüfungsordnungen, besonders wichtige Entscheidungen und dergleichen mit.

Art. 13

Diakone und Priester, die sich von einem altkatholischen Bistum in ein anderes begeben und sich in diesem längere oder kürzere Zeit aufhalten, werden in der Regel zu geistlichen Amtshandlungen zugelassen, sofern sie mit bischöflichen Empfehlungsschreiben versehen sind; eine förmliche Aufnahme in den Klerus eines anderen Bistums kann nur nach der kanonischen Entlassung durch den zuständigen Bischof erfolgen. Ausgenommen ist die Wahl eines Geistlichen zum Bischof einer anderen Diözese.

Art. 14

- a) Jeder Bischof verpflichtet sich, nur solche Kandidaten zu Diakonen und Priestern zu weihen oder als solche aufzunehmen, die die nötigen Voraussetzungen besitzen und sich nach den Vorschriften seiner Kirche über entsprechende Bildung, theologische Studien und Examina ausweisen können.
- b) Diakonats- und Priesteramtskandidaten aus anderen Bistümern wird die Diakonats- oder Priesterweihe nur auf Verlangen oder mit Einverständnis des zuständigen Bischofs oder ihrer Kirche erteilt.

C Die Geschäftsordnung

Art. 1

- a) Die internationale altkatholische Bischofskonferenz (IBK) trifft ihre Entscheidungen in Vollsitzungen. Zur Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben sowie zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen kann sie sich ihrer Organe oder durch Beschluss eingesetzter besonderer Kommissionen bedienen.
- b) Organe sind der Präsident, der Sekretär, der Quästor sowie ein Assessor, die zusammen das Büro der IBK bilden.
- c) Präsident der IBK ist der Erzbischof von Utrecht. Ihn vertritt im Verhinderungsfall ein von ihm genanntes Mitglied, hat er ein solches nicht ernannt, das dienstälteste Mitglied des Büros.
- d) Die IBK wählt Sekretär, Quästor und Assessor aus ihren Mitgliedern auf eine Amtsdauer von sechs Jahren.

Art. 2

- a) Die IBK tritt mindestens einmal jährlich zu einer Vollsitzung zusammen. Darüber hinaus kann das Büro zu weiteren Vollsitzungen einberufen; dies muss geschehen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder der IBK (aus verschiedenen Nationalkirchen) schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- b) Das Protokoll der Vollsitzungen führt der Inhaber der Informations- und Kommunikationsstelle der IBK. Es wird in deutscher Sprache abgefasst und davon eine englische, von der IBK genehmigte Übersetzung hergestellt. Das Protokoll ist innerhalb dreier Monate nach Ende der Sitzung an alle Mitglieder zu versenden, nachdem der Präsident und der Protokollführer die deutschsprachige Fassung durch ihre Unterschrift beglaubigt haben.

Art. 3

Jedes Mitglied der IBK ist berechtigt, zu den Vollsitzungen oder Sitzungen besonderer Kommissionen höchstens zwei Personen als Fachberater oder Übersetzer auf eigene Kosten beizuziehen. Darüber hinaus kann die IBK Fachberater und Übersetzer beiziehen.

Art. 4

- a) Das Büro der IBK unterstützt den Präsidenten, erledigt die Organisations- und Verwaltungsarbeit der Konferenz und bereitet die Sitzungen der Konferenz und ihrer Kommissionen vor.
- b) Das Büro führt eine offizielle Liste der Bischöfe, die der Utrechter Union angehören, und über deren Kirchen.
- c) Das Büro führt ebenfalls eine Liste derjenigen Kirchen, denen bei Erledigung und Neubesetzung eines bischöflichen Stuhles der Utrechter Union Anzeige gemacht werden soll.
- d) Das Büro überwacht die Arbeit der Informations- und Kommunikationsstelle.

Art. 5

Das Büro der IBK bestimmt, wenn möglich nach Anhören der Mitglieder, Ort und Zeit der Versammlung. Die Einladungen erlässt der Sekretär unter gleichzeitiger Angabe der Tagungsordnung sowie unter Beifügung der etwa erforderlichen Unterlagen. Einzuladen sind alle Mitglieder; im Falle der Sedisvakanz ist die Einladung der zuständigen kirchlichen Stelle zuzusenden. Die Einladungsfrist soll vier Monate betragen; in Dringlichkeitsfällen kann das Büro von der Einhaltung der Frist absehen.

Art. 6

Die Verhandlungen der IBK, des Büros und ihrer Kommissionen sind insoweit vertraulich, als Vertraulichkeit vereinbart wurde. Beschlüsse und alles, was zur notwendigen Partizipation der Orts- und Nationalkirchen an Entscheidungsfindungen beiträgt, sind, mit Beizug der Informations- und Kommunikationsstelle der IBK, auf geeignete Weise zu veröffentlichen.

Art. 7

Jede Mitgliedskirche der Utrechter Union zahlt einen jährlichen Beitrag zur Deckung der laufenden Ausgaben der IBK. Der Quästor arbeitet einen Voranschlag aus, der die Kosten der Vollsitzungen, des Büros, der Informations- und Kommunikationsstelle, der besonderen Kommissionen, der

von der IBK beizuziehenden Fachberater und Übersetzer sowie die sich aus Aufträgen der IBK ergebenden Reisekosten umfasst und einen Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben aufweisen soll. Die Höhe des von einer Mitgliedskirche zu zahlenden Beitrages setzt die IBK unter angemessener Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der betreffenden Kirche so fest, dass die im Voranschlag enthaltenen Ausgaben gedeckt werden können.

D Abschliessende Bestimmungen

Art. 1

Dieses «Statut der in der Utrechter Union vereinigten altkatholischen Bischöfe» ersetzt die «Vereinbarung der in der Utrechter Union vereinigten altkatholischen Bischöfe» und das «Reglement der Internationalen altkatholischen Bischofskonferenz der Utrechter Union» vom 12. September 1974, sowie die Ergänzungen von 1983, 1991 und 1994. Es tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Art. 2

Dieses Statut kann gemäss Art. 7 lit. a der Inneren Ordnung verändert werden.

Art. 3

Sowohl der deutsche als auch der englische Text dieses Statuts sind gleichermassen authentisch.

Nachbemerkung:

Im Statut werden grammatikalisch männliche Formen verwendet, die weiblichen werden als miteingeschlossen vorausgesetzt.

Wrocław (Breslau), den 25. Mai 2000

Der Präsident der IBK:
Antonius Jan Glazemaker,
Erzbischof von Utrecht

Der Sekretär der IBK:
Hans Gerny,
Bischof der Christkatholischen Kirche der Schweiz

Anhang:

Die Utrechter Erklärung

(24. September 1889)

In nomine ss. Trinitatis.

Johannes Heykamp, Erzbischof von Utrecht,
Casparus Johannes Rinkel, Bischof von Haarlem,
Cornelius Diependaal, Bischof von Deventer,
Joseph Hubert Reinkens, Bischof der altkatholischen Kirche Deutschlands,
Eduard Herzog, Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz,

den vier und zwanzigsten September eintausend achthundert neun und achtzig,
unter Anrufung des heiligen Geistes in der erzbischöflichen Wohnung zu Utrecht
versammelt, erlassen nachfolgende Erklärung

an die katholische Kirche.

Infolge einer Einladung des mitunterzeichneten Erzbischofs von Utrecht zu
einer Besprechung versammelt, haben wir beschlossen, fortan von Zeit zu Zeit zur
Berathung gemeinsamer Angelegenheiten, unter Zuziehung unserer Gehülfen,
Räthe und Theologen, zusammen zu kommen.

Wir halten es für angemessen, bei dieser ersten Zusammenkunft die kirchlichen
Grundsätze, nach welchen wir bisher unser bischöfliches Amt verwaltet haben
und auch in Zukunft verwalten werden und welche wir in Einzel-Erklärungen aus-
zusprechen wiederholt Gelegenheit gehabt haben, in einer gemeinsamen Erklä-
rung kurz zusammenzufassen.

1. Wir halten fest an dem altkirchlichen Grundsatz, welchen Vincentius von
Lerinum in dem Satze ausgesprochen hat: *Id teneamus, quod ubique, quod sem-
per, quod ab omnibus creditum est; hoc est etenim vere proprieque catholicum*
[Das wollen wir festhalten, was überall, was immer, was von allen geglaubt wur-
de; denn das ist wahrhaft und eigentlich katholisch].

Wir halten darum fest an dem Glauben der alten Kirche, wie er in den ökume-
nischen Symbolen und in den allgemein anerkannten dogmatischen Entscheidun-
gen der ökumenischen Synoden der ungetheilten Kirche des ersten Jahrtausends
ausgesprochen ist.

2. Als mit dem Glauben der alten Kirche in Widerspruch stehend und die alt-
kirchliche Verfassung zerstörend verwerfen wir die vatikanischen Dekrete vom
18. Juli 1870 über die Unfehlbarkeit und den Universal-Episkopat oder die kirch-
liche Allgewalt des römischen Papstes. Das hindert uns aber nicht, den histori-
schen Primat anzuerkennen, wie denselben mehrere ökumenische Concilien und

die Väter der alten Kirche dem Bischof von Rom als dem *primus inter pares* [dem ersten unter gleichen] zugesprochen haben mit Zustimmung der ganzen Kirche des ersten Jahrtausends.

3. Wir verwerfen auch als in der heiligen Schrift und der Ueberlieferung der ersten Jahrhunderte nicht begründet die Erklärung Pius IX. vom Jahre 1854 über die unbefleckte Empfängniss Mariä.

4. Was die anderen in den letzten Jahrhunderten von dem römischen Bischof erlassenen dogmatischen Dekrete, die Bullen *Unigenitus*, *Auctorem fidei*, den *Syllabus* von 1864 u.s.w. betrifft, so verwerfen wir dieselben, soweit sie mit der Lehre der alten Kirche in Widerspruch stehen, und erkennen sie nicht als massgebend an. Überdies erneuern wir alle diejenigen Proteste, welche die alte katholische Kirche von Holland in früherer Zeit bereits gegen Rom erhoben hat.

5. Wir nehmen das Concil von Trient nicht an in seinen Entscheidungen, welche die Disciplin betreffen, und wir nehmen seine dogmatischen Entscheidungen nur insoweit an, als sie mit der Lehre der alten Kirche übereinstimmen.

6. In Erwägung, dass die heilige Eucharistie in der katholischen Kirche von jeher den wahren Mittelpunkt des Gottesdienstes bildet, halten wir es für unsere Pflicht, auch zu erklären, dass wir den alten katholischen Glauben von dem heiligen Altarsakramente unversehrt in aller Treue festhalten, indem wir glauben, dass wir den Leib und das Blut unseres Herrn Jesu Christi selbst unter den Gestalten von Brod und Wein empfangen.

Die eucharistische Feier in der Kirche ist nicht eine fortwährende Wiederholung oder Erneuerung des Sühnopfers, welches Christus ein für allemal am Kreuze dargebracht hat; aber ihr Opfercharakter besteht darin, dass sie das bleibende Gedächtniss desselben ist und eine auf Erden stattfindende reale Vergegenwärtigung jener Einen Darbringung Christi für das Heil der erlösten Menschheit, welche nach Hebr. IX, 11,12 fortwährend im Himmel von Christus geleistet wird, indem er jetzt in der Gegenwart Gottes für uns erscheint. (Hebr. IX, 24.)

Indem dies der Charakter der Eucharistie bezüglich des Opfers Christi ist, ist sie zugleich ein geheiligttes Opfermahl, in welchem die den Leib und das Blut des Herrn empfangenden Gläubigen Gemeinschaft miteinander haben. (I. Kor. X, 17.)

7. Wir hoffen, dass es den Bemühungen der Theologen gelingen wird, unter Festhaltung an dem Glauben der ungetheilten Kirche, eine Verständigung über die seit den Kirchenspaltungen entstandenen Differenzen zu erzielen. Wir ermahnen die unserer Leitung unterstellten Geistlichen, in der Predigt und bei dem Unterrichte die wesentlichen christlichen Glaubenswahrheiten, zu welchen sich die kirchlich getrennten Confessionen gemeinsam bekennen, in erster Linie zu betonen, bei der Besprechung der noch vorhandenen Gegensätze jede Verletzung der Wahrheit und der Liebe sorgfältig zu vermeiden und die Mitglieder unserer Ge-

meinden durch Wort und Beispiel anzuleiten, Andersgläubigen gegenüber sich so zu verhalten, wie es dem Geiste Jesu Christi entspricht, der unser aller Erlöser ist.

8. Durch treues Festhalten an der Lehre Jesu Christi, unter Ablehnung aller durch die Schuld der Menschen mit derselben vermischten Irrthümer, aller kirchlichen Missbräuche und hierarchischen Bestrebungen, glauben wir am erfolgreichsten dem Unglauben und der religiösen Gleichgültigkeit, dem schlimmsten Übel unserer Zeit, entgegen zu wirken.

Gegeben zu Utrecht, 24. September 1889.

*Johannes Heykamp.
Casparus Johannes Rinkel.
Cornelius Diependaal.
Joseph Hubert Reinkens.
Eduard Herzog.*

Aus: Amtliches Altkatholisches Kirchenblatt. Neue Folge, Nummer 2, Bonn, 7. October 1889, S. 11–13; vgl. IKZ 84 (1994) 40–42.